

Sitzung des Gemeinderates vom 17. Juli 2020

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc (ab Punkt 5), PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel (ab Punkt 9), TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: VELZ Jean-Luc (Punkte 1 bis 4), DOLLENDORF Manuel (Punkte 1 bis 8)

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2020
 2. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.
 3. Neubezeichnung von Gemeindevertretern.
 - a. Neubezeichnung eines Ersatzmitglieds im Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM)
 - b. Neubezeichnung eines Ersatzmitglieds in der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE)
 4. Kassenkontrolle 02/2020.
 5. Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten.
 6. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn für den Bau einer Langlauf- und Biathlonpiste.
 7. Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2020.
 8. Dienstleistungsauftrag für den Transport der Schulkinder zum Schwimmunterricht. Anpassung der Kostenschätzung.
 9. Festlegung der Anwerbungsbedingungen für die Einstellung eines Bauleiters im Rang A1 spez. oder D9.
-

1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2020.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 25.06.2020 wird einstimmig angenommen.

2° Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen.

a. SPI.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der am 26.06.2020 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, den 07.09.2020, um 17.00 Uhr im VAL BENOIT – Bâtiment du Génie civil, in 4000 LÜTTICH, quai Banning 6, stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, L1523-12, L1523-13 § 1 et L1532-1 § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

1. Annahme der Jahreskonten zum 31. Dezember 2019 (Anhang 1), beinhaltend:
 - die Bilanz und die Ergebnisrechnung nach Verteilung;

- die Bilanzen pro Sektor;
 - den Verwaltungsbericht, dem der Entlohnungsbericht gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der jährliche Bewertungsbericht über die Vergütungen und alle sonstigen Vorteile, ob finanzieller Art oder nicht, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und der Direktion gewährt werden, sowie der Entlohnungsbericht gemäß Artikel 100, §1, 613 des Gesellschaftsgesetzbuches beigefügt werden;
 - eine Aufstellung der Beteiligungen zum 31.12.2019 an anderen Einrichtungen gemäß Rundschreiben vom 27.05.2013 bzgl. der Belege und wie in Artikel L1512-5 und L1523-13, §3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen;
 - die Liste der Auftragnehmer von Arbeits-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die die gesamten vorgeschriebenen Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes Anwendung finden;
2. Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 3. Entlastung der Verwalter;
 4. Entlastung des Betriebsrevisors;
 5. Ernennungen und Abdankungen von Verwaltern (gegebenenfalls);
 6. Partnerschaft NOSHAQ IMMO/SPI – Gründung einer Gesellschaft LSP 1 AG (Anhang 2):

BESCHLIESST einstimmig:

1. die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 7. September 2020 mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Punkt 1 der Tagesordnung – Annahme der Jahreskonten zum 31. Dezember 2019 (Anhang 1), beinhaltend:

- die Bilanz und die Ergebnisrechnung nach Verteilung;
- die Bilanzen pro Sektor;
- den Verwaltungsbericht, dem der Entlohnungsbericht gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, der jährliche Bewertungsbericht über die Vergütungen und alle sonstigen Vorteile, ob finanzieller Art oder nicht, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane und der Direktion gewährt werden, sowie der Entlohnungsbericht gemäß Artikel 100, §1, 613 des Gesellschaftsgesetzbuches beigefügt werden;
- eine Aufstellung der Beteiligungen zum 31.12.2019 an anderen Einrichtungen gemäß Rundschreiben vom 27.05.2013 bzgl. der Belege und wie in Artikel L1512-5 und L1523-13, §3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen;
- die Liste der Auftragnehmer von Arbeits-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die die gesamten vorgeschriebenen Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes Anwendung finden

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

Punkt 2 der Tagesordnung – Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

Punkt 3 der Tagesordnung – Entlastung der Verwalter

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

Punkt 4 der Tagesordnung – Entlastung des Betriebsrevisors

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

Punkt 5 der Tagesordnung – Ernennungen und Abdankungen von Verwaltern (gegebenenfalls)

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

Punkt 6 der Tagesordnung – Partnerschaft NOSHAQ IMMO/SPI – Gründung einer Gesellschaft LSP 1 AG (Anhang 2)

mit 15 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen;

2. Ratsmitglied Manuel DOLLENDORF wird einstimmig damit beauftragt, das Verhältnis der im Rat abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung vom 7. September 2020 um 17.00 Uhr im VAL BENOIT – Bâtiment du Génie civil, in 4000 LÜTTICH, quai Banning 6, zu vertreten.

3. Das Gemeindegremium wird damit beauftragt, über die Ausführung der vorliegenden

Beschlüsse zu wachen.

Eine Kopie der vorliegenden Beschlüsse ergeht an die Interkommunale SPI.

3° Neubezeichnung von Gemeindevertretern.

a. Neubezeichnung eines Ersatzmitglieds im Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM).

Der Gemeinderat,

In Anbetracht dessen, dass durch den Rücktritt von Herrn Tony BRUSSELMANS gewisse Neubenennungen in den Gremien der Gemeinde vorgenommen werden sollten;

Aufgrund seines Beschlusses vom 06.06.2019, womit der Gemeinderat die Mitglieder des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Gemeinde Bütgenbach bezeichnete;

In Erwägung, dass Herr Tony BRUSSELMANS Ersatzmitglied im Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) war und nach seinem Rücktritt als Gemeinderatsmitglied ersetzt werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags der Fraktion FDG zur Bezeichnung von Herrn Hermann-Josef PAUELS, Gemeinderatsmitglied, als stellvertretendes Mitglied des effektiven Mitglieds Herrn Jean-Luc VELZ im KBARM;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Hermann-Josef PAUELS, Gemeinderatsmitglied, wird als Stellvertreter von Herrn Jean-Luc VELZ, effektives Mitglied, im Kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität bezeichnet.

Gegenwärtiger Beschluss wird mitsamt allen dazugehörigen Unterlagen zur Genehmigung an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft gesandt.

b. Neubezeichnung eines Ersatzmitglieds in der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung (ÖKLE).

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12. Juni 2014, welcher den Inhalt der kommunalen Pläne der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren der Beantragung von Zuschüssen regelt;

Aufgrund seines Beschlusses vom 03.09.2019, womit der Gemeinderat die Mitglieder der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung, kurz ÖKLE genannt, bezeichnete;

In Anbetracht dessen, dass durch den Rücktritt von Herrn Tony BRUSSELMANS gewisse Neubenennungen in den Gremien der Gemeinde vorgenommen werden sollten;

In Erwägung, dass Herr Tony BRUSSELMANS Ersatzmitglied in der ÖKLE war und nach seinem Rücktritt als Gemeinderatsmitglied ersetzt werden sollte;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags der Fraktion FDG zur Bezeichnung von Herrn Elmar HEINDRICHS, Gemeinderatsmitglied, als Ersatzmitglied in der ÖKLE;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr Elmar HEINDRICHS, Gemeinderatsmitglied, wird als stellvertretender Vertreter des Gemeinderates in der ÖKLE bezeichnet.

Abschrift hiervon ergeht an die Stiftung Ländliche Entwicklung der Wallonischen Region und an die Wallonische Region.

4° Kassenkontrolle 02/2020.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2020.

5° Genehmigung der Aufnahme einer Anleihe für Dritte. Antrag der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn zur Deckung der Kosten von Infrastrukturarbeiten.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund eines Antrages der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn auf Bürgschaft bei der Kreditaufnahme zur Finanzierung des Baus einer Langlauf- und Biathlonpiste;

In Anbetracht, dass es sich nach Verhandlung mit den betroffenen Parteien ergeben hat, dass die geeignete Form wohl die Aufnahme einer Anleihe für Dritte durch die Gemeinde sein wird, wobei sich die VoG über ein Abkommen verpflichten sollte die anfallenden Kapitaltilgungen und die fälligen Zinsen pünktlich an die Gemeindekasse zu erstatten;

Nach Durchsicht des hier vorliegenden Entwurfs eines Abkommens zwischen dem antragstellenden Verein und der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass sich das aufzunehmende Darlehen auf einen Gesamtbetrag von 400.000,00 € belaufen würde zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von 900.000,00 €;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere seines Artikels 28, §1, 6°, aus dem hervorgeht, dass der vorliegende Auftrag nicht der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge unterliegt;

In Erwägung, dass bei der Vergabe dieses Finanzierungsauftrages dennoch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit angewendet werden müssen, und dieser Auftrag erst nach Durchführung eines Angebotsaufrufes und eines wettbewerblichen Verfahrens unter Einhaltung der vorgenannten Grundprinzipien erfolgen kann;

Nach Durchsicht des vorliegenden Leistungsverzeichnisses über einen derartigen Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 3 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS und Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

Art. 1: Die Aufnahme einer Anleihe für Dritte in Höhe von 400.000,00 € zuzüglich einer Zwischenfinanzierung in Höhe von 900.000,00 € zugunsten der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn zwecks Finanzierung der Arbeiten zum Bau einer Langlauf- und Biathlonpiste wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der vorliegende Entwurf eines Abkommens zwischen der antragstellenden VoG und der Gemeinde Bütgenbach wird genehmigt. Dieses Abkommen wird nach Umwandlung der Krediteröffnung in einen Kredit in Artikel 3 und 4 entsprechend dem Zeitpunkt angepasst.

Art. 3: Die Vergabe dieser Finanzdienstleistung erfolgt auf dem Wege eines Angebotsaufrufes in einem wettbewerblichen Verfahren.

Art. 4: Das zu diesem Zwecke vorliegende Leistungsverzeichnis wird hiermit angenommen.

Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

6° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses an die VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn für den Bau einer Langlauf- und Biathlonpiste.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 und Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft Elsenborn betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses für die Finanzierung des Baus einer Langlauf- und Biathlonpiste;

Nach Durchsicht der Zusage der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Juni 2020;

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten sich auf 1.314.956,01 € inkl. der MwSt. belaufen;

In Erwägung, dass ein Zuschuss in Höhe von 10% der annehmbaren Kosten für das Anlegen der Außenanlagen gewährt werden kann;

In Anbetracht, dass die Auszahlung des Zuschusses anhand der effektiven Kosten und auf Grundlage entsprechender Rechnungsbelege erfolgen wird und die VoG angehalten ist die Arbeiten im Rahmen der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen zu vergeben:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr HEINDRICHS, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei 3 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr PAUELS und Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

Art. 1: Der VoG Sport- und Kulturgemeinschaft erhält einen Zuschuss in Höhe von 10 % der annehmbaren Kosten für das Anlegen der Außenanlagen für den Bau einer Langlauf- und Biathlonpiste.

Art. 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand einer Aufstellung der effektiven Kosten und auf Grundlage entsprechender Rechnungsbelege.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde.

7° Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung. Genehmigung des Projektes 2020.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.04.2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes;

Aufgrund der Erlasse der Wallonischen Regierung vom 6.11.2008 und vom 14.09.2017 über die Ausführungsmodalitäten der Gemeinwohlverpflichtung;

In Anbetracht dessen, dass die Verteilernetzbetreiber bis Ende Dezember 2029 zur Erstellung und Führung eines umfassenden Erneuerungsprogramms zur Auswechslung der Beleuchtungskörper der kommunalen öffentlichen Beleuchtung durch Energiesparlampen verpflichtet sind, und dies im Rahmen ihrer Gemeinwohlverpflichtung („GWV“) in Sachen öffentliche Beleuchtung;

In Anbetracht dessen, dass ein Teil der Kosten für die Auswechslung der GWV-Beleuchtungskörper von ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Stromverteilernetzbetreiber als Gemeinwohlverpflichtung in Sachen Wartung und Energieeffizienzsteigerung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen und der andere Teil von der Gemeinde getragen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27.11.2016, womit der Rahmenvertrag zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung zwischen der Interkommunalen ORES Assets Gen. mbH mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve und der Gemeinde Bütgenbach genehmigt wurde;

Aufgrund des nun vorliegenden Angebotes der ORES Assets vom 06.07.2020 für das Auswechseln von Beleuchtungskörpern in den Zonen D, G, H, I, J und P zu einem Gesamtpreis von 63.429,30 € ohne MwSt., wovon 32.109,30 € durch die Gemeinde zu übernehmen sind;

In Erwägung, dass das Ersetzen der bestehenden Beleuchtungskörper durch LED eine geschätzte, jährliche Energieeinsparung von 36.095 kWh mit sich bringt, was einer jährlichen Einsparung von Energiekosten in Höhe von ca. 7.421,00 € entspricht;

In Erwägung, dass der von der ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus nicht in Anspruch genommen werden soll, sondern dieser Auftrag durch Eigenmittel finanziert werden kann;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ausreichend Mittel für die Bestreitung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 426/732-60 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge gemäß seines Artikels 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts

vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, Absatz 2, 6. und Artikel 34, 7., in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten, und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Projekt 2020 zur Auswechslung des kommunalen öffentlichen Beleuchtungsparks im Hinblick auf seine Modernisierung in den Zonen D, G, H, I, J und P zu einem Preis von ca. 32.109,30 € zu Lasten der Gemeinde wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des diesbezüglichen Antragsformulars beauftragt.

Artikel 3: Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt durch Eigenmittel über Artikel 426/732-60 des außerordentlichen Haushalts des laufenden Jahres. Der von ORES Assets vorgeschlagene Finanzierungsmodus wird nicht in Anspruch genommen.

Abschrift hiervon ergeht an den Finanzdirektor.

8° Dienstleistungsauftrag für den Transport der Schulkinder zum Schwimmunterricht. Anpassung der Kostenschätzung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 16.04.2020, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder zum Schwimmunterricht für die drei anstehenden Schuljahre zu geschätzten Kosten von ca. 25.000 € festlegte;

Aufgrund der vorliegenden Angebote der Unternehmen SATRACOM, SCHOLZEN, GOENEN und BLAISE;

In Anbetracht dessen, dass nach Durchführung des Verhandlungsverfahrens das wirtschaftlich günstigste Angebot sich auf 32.400,00 € ohne MwSt. beläuft und den Betrag der vom Gemeinderat festgelegten Schätzung weit mehr als 10 % übersteigt, sodass dieser Auftrag nicht durch das Gemeindegremium vergeben werden konnte;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in seinem Beschluss vom 16.04.2020 das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung als Vergabeverfahren festlegte; dass laut Artikel 42, §2 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge öffentliche Auftraggeber mit den Bieterinnen über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote verhandeln können mit dem Ziel, diese Angebote inhaltlich zu verbessern;

In Erwägung, dass die Bieterinnen um Abgabe eines verbesserten Angebotes gebeten wurden, diese aber signalisiert haben, dass keine weitere inhaltliche Verbesserung der Angebote mehr möglich ist, sodass eine Weiterführung des Verhandlungsverfahrens nicht mehr zweckdienlich erscheint;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151, §3, Absatz 2 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten des Dienstleistungsauftrags aufgrund der vorliegenden Angebote auf ca. 32.400,00 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass anlässlich der 2. Haushaltsabänderung ausreichend Mittel im ordentlichen Haushalt vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die

Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig

Artikel 1: Die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für den Transport der Schulkinder zum Schwimmunterricht für die drei anstehenden Schuljahre über einen Betrag von ca. 32.400,00 zzgl. MwSt. wird genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 16.04.2020 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel 2: Die anderen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.04.2020 festgelegten Bedingungen, insbesondere die Wahl des Vergabeverfahrens und die Genehmigung des besonderen Lastenheftes bleiben unberührt.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

9° Festlegung der Anwerbungsbedingungen für die Einstellung eines Bauleiters im Rang A1 spez. oder D9.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des geltenden Stellenplans für technisches Gemeindepersonal, der nach erfolgter Abänderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.2011 jeweils eine Stelle als Bauleiter A1 spez. und eine Stelle als Bauleiter D9 aufweist;

Aufgrund des vorliegenden Schreibens des endgültig im Rang D9 ernannten Bauleiters Herrn Patrick FAYMONVILLE vom 30.06.2020, womit dieser einen Antrag auf Abdankung aus persönlichen Gründen zum 30.09.2020 an den Gemeinderat richtete;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit der Gemeinderat die Abdankung des Herrn Patrick FAYMONVILLE zum 30.09.2020 annimmt;

In Erwägung, dass somit zum 01.10.2020 die Stelle des Bauleiters vakant sein wird und neu besetzt werden muss;

Aufgrund von Artikel 16 des koordinierten Verwaltungsstatuts für Gemeindepersonal, welcher es dem Gemeinderat auferlegt zu bestimmen, ob eine Stelle durch öffentlichen oder internen Bewerberaufruf besetzt wird;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt die Stelle eines Bauleiters im Technischen Dienst mittels öffentlichem Bewerberaufruf zu besetzen;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die Besetzung der Stelle des Bauleiters entweder im Rang A.1. spez. oder im Rang D.9. vorzunehmen, sodass alternativ auf einen Bewerber, entweder in dem einen oder in dem anderen Range, zurückgegriffen werden kann;

In Erwägung, dass die Aufgabenbereiche des Bauleiters A.1. spez. und des Bauleiters D9 identisch sind;

Aufgrund von Artikel 112 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 16 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr HEINEN, Frau TÖLLER-SCHOFFERS, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau HEINEN-SCHOMMER, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) bei einer Enthaltung (Herr DOLLENDORF):

- die Stelle eines Bauleiters im Rang A1 spez. oder alternativ im Rang D9 wird durch öffentlichen Bewerberaufruf besetzt;

- das Gemeindegremium wird mit der Einleitung und Durchführung der Anwerbungsprozedur beauftragt.

Namens des Kollegiums:

Die Sekretärin,
gez. V. KRINGS

Der Vorsitzende,
gez. D. FRANZEN
